

# **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung der Stadtbibliothek Mylau vom 08.11.2017**

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.11.2017 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Aufhebungsbestimmungen**

Die am 06.12.2001 mit Beschluss-Nr. 41 beschlossene Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung der Stadtbibliothek Mylau vom 07.12.2001, veröffentlicht am 22.12.2001 im Amtsblatt „Stadtnachrichten Mylau“ und die am 05.12.2002 mit Beschluss Nr. 57 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung der Stadtbibliothek Mylau vom 12.12.2002, veröffentlicht am 21.12.2002 im Amtsblatt „Stadtnachrichten Mylau“, wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, 08.11.2017

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.